

Begründung:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) vom 20.11.2008 wurde in der Sitzung des Kreistages am 28.10.2008 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 12 vom 10. Dezember 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Obwohl die aktuelle Hauptsatzung des Landkreises Uckermark eng an die vom Landkreistag Brandenburg empfohlene Muster-Hauptsatzung angelehnt und auch weitgehend an die speziellen Gegebenheiten des Landkreises Uckermark angepasst wurde, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, diese nachträglich in einigen wenigen Punkten zu ändern.

Die 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung soll einerseits den **§ 7 Absatz 3 Hauptsatzung** dahingehend ändern, dass nunmehr keine gesonderte Verwaltungsvorschrift mehr darüber zu erlassen ist, wie mit den Daten umzugehen ist, über die die Kreistagsabgeordneten dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft zu erteilen haben.

In § 131 Absatz 1 i. V. m. § 31 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist bereits das Verfahren dahingehend geregelt, welche Angaben die Kreistagsabgeordneten dem Vorsitzenden des Kreistages gegenüber mitzuteilen haben, wie der Vorsitzende mit den Daten umzugehen hat und zu welchen Zwecken sie genutzt werden dürfen.

Danach ist u. a. sichergestellt, dass die Angaben zum ausgeübten Beruf sowie zu anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten der Abgeordneten, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann, nur dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen sind und die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder des Kreistages nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen sind.

Außerdem ist der Vorsitzende des Kreistages im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Abgeordneter gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 21 BbgKVerf zur Verschwiegenheit verpflichtet und darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

Da das Verfahren zum Umgang mit den in § 31 Absatz 3 BbgKVerf und § 7 Absatz 3 Hauptsatzung genannten Daten bereits in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (o. g.) geregelt ist, erübrigt sich eine gesonderte Verwaltungsvorschrift des Landkreises Uckermark in diesem Zusammenhang.

Des Weiteren soll mit der 1. Änderungssatzung – Hauptsatzung der **§ 5 Absatz 3 Buchstabe d) Hauptsatzung** geändert und wieder die Formulierung der früheren Hauptsatzung „*Klageerhebung oder Widerklage*“ gelten. Die derzeitige Formulierung, dass dem Landrat im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung die „*Führung*“ aller Rechtsstreitigkeiten als Aufgabe obliegt, bedeutet, dass der Landrat für jeden einzelnen Verfahrensschritt zuständig ist. Dies wiederum stellt einen unverhältnismäßigen, nicht praktikablen Verwaltungsaufwand dar. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Zuständigkeit des Landrates nicht nur auf *zivil- oder verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten* zu beschränken, sondern so zu formulieren, dass sie für *alle gerichtlichen Streitigkeiten* gilt.

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark
(1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 07.10.2009 folgende 1. Änderungssatzung - Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 20.11.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 12 vom 10. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 7 (Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten) wird im Absatz 3 der letzte Satz gestrichen.
2. In § 5 (Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat, Vergabebeamter) wird Absatz 3 Buchstabe d) geändert und wie folgt neu gefasst:

„d) Klageerhebung oder Widerklage in allen gerichtlichen Streitigkeiten, sofern ein Streitwert von 50.000 Euro nicht überschritten wird und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 50.000 Euro; außer bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung - Hauptsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat